

Ausführungsbeschluss zur „üblichen“ Leistung im Sinne § 48 BAföG

Gemäß § 47 BAföG sind die Ausbildungsstätten unter anderem verpflichtet, eine Leistungsbescheinigung nach § 48 (1) auszustellen. In dieser Leistungsbescheinigung wird bestätigt, dass eine Studentin oder ein Student bei geordnetem Verlauf des Studiums bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters

- entweder die übliche Leistung erbracht hat
- oder die übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten hat.

Der Prüfungsausschuss beschloss am 19.12.2022 den in nachfolgender Tabelle genannten Leistungsstand als „übliche“ Leistung. Mit diesem Beschluss ist auch die Erwartung erfüllt, dass das Bachelorstudium Bauingenieurwesen in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

Zeitpunkt	Leistung nach Regelstudienverlauf	„übliche“ Leistungen
Ende des 3. Fachsemester	90 ECTS	mindestens 75 ECTS, wobei 31 ECTS aus Modulen des 1. Fachsemester sind
Ende des 4. Fachsemester	120 ECTS	mindestens 105 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind
Ende des 4. Fachsemester	150 ECTS	mindestens 140 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind

Entscheidend ist, dass die „üblichen“ Leistungen jeweils zum Ende des konkreten Fachsemesters erreicht sein müssen. Leistungen, die in den Wiederholungsprüfungen zu Beginn des folgenden Semesters erbracht werden, werden dem Folgesemester zugerechnet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022
gez. Schönherr